

Erblasserin aufgelöst hatte, beantragte beim Staatlichen Notariat ein Verfahren zur Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses zwischen ihr und ihrer Schwester, der Miterbin S. Da eine Einigung nicht erzielt wurde, entschied das Staatliche Notariat nach § 427 ZGB über die Teilung durch Beschluß.

Die gegen diesen Beschluß von der Miterbin S. eingereichte Beschwerde hat das Kreisgericht abgewiesen.

Der Direktor des Bezirksgerichts hat die Kassation dieses Beschlusses, gegen den nach § 59 GVG ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, beantragt, weil er das Gesetz (§45 Abs. 3 ZPO i. V. m. §17 Abs. 2 NG und §§410, 427 ZGB) verletzt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Für die dem Kreisgericht nach § 59 GVG obliegende Überprüfung von Entscheidungen des Staatlichen Notariats finden nach § 17 Abs. 2 NG die Bestimmungen der ZPO über das Verfahren vor dem Kreisgericht entsprechende Anwendung. Dabei sind an die Sachaufklärung die gleichen Anforderungen zu stellen wie an jedes andere gerichtliche Verfahren, denn ein Rechtsstreit darf gemäß § 45 Abs. 3 ZPO erst dann entschieden werden, wenn das Gericht den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt geklärt und festgestellt hat. Erforderlichenfalls ist erst nach mündlicher Verhandlung über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Staatlichen Notariats zu entscheiden (vgl. BG Frankfurt/Oder, Urteil vom 29. März 1976 - BCK 6/76 - NJ 1976, Heft 19, S. 597).

Dieser grundlegenden Forderung ist das Kreisgericht nicht nachgekommen. Es setzte sich nicht mit den zur Begründung der Beschwerde vorgebrachten Darlegungen der Miterbin S. auseinander, nach denen das Staatliche Notariat trotz ihrer Einwände gegen den Teilungsplan die Berechtigung der von der Miterbin J. behaupteten Nachlaßverbindlichkeiten nicht ausreichend geprüft und über weitere zum Nachlaß gehörende Gegenstände nicht entschieden habe.

Wenn — wie im vorliegenden Fall — Anzeichen für die Nichtigkeit eines Testaments vorliegen, hat der Notar nach Ziff. 5.3.2. der Arbeitsordnung des Staatlichen Notariats vom 5. Februar 1976 (abgedruckt in: Aufgaben und Arbeitsweise der Staatlichen Notariate — Textausgabe —, Berlin 1981, S. 25 ff.) dies im Protokoll über die Testamentseröffnung zum Ausdruck zu bringen und bei der Erteilung von Abschriften darauf hinzuweisen. Da dies unterlassen wurde, ging die Miterbin S. zunächst davon aus, daß sie nicht Erbin wäre und kümmerte sich nicht um die Regelung des Nachlasses. Auch darauf mag mit zurückzuführen sein, daß es für die Miterbin J. schwierig war, genauere Angaben zu machen und diese zu belegen. Dennoch durfte sich das Staatliche Notariat nicht mit einer pauschalen Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben begnügen und ohne weitere Prüfung der Einwände der Miterbin S. entscheiden.

Bei der Aufhebung einer Erbengemeinschaft sind nach § 423 Abs. 2 ZGB zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten nach ihrer Rangfolge (§ 410 Abs. 1 ZGB) zu begleichen. Der nach Abzug dieser Verbindlichkeiten verbleibende Nachlaß ist unter die Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile zu verteilen (§ 423 Abs. 3 ZGB). Werden Nachlaßverbindlichkeiten von allen Miterben dem Grunde und der Höhe nach anerkannt, sind sie zu berücksichtigen. Werden sie im Vermittlungsverfahren bestritten, ist ein exakter Nachweis zu fordern. Verbindlichkeiten, die nicht Nachlaßverbindlichkeiten sind und die nach dem Tode des Erblassers entstehen, können in das Vermittlungsverfahren nicht einbezogen werden, da sich die Vermittlung nur auf die Aufteilung des Nachlasses bezieht.

Eindeutig ist hiernach zunächst, daß die von der Miterbin J. angesetzten Kosten für künftige Grabpflege nicht zu den zu berücksichtigenden Nachlaßverbindlichkeiten gehören. Auch die hinsichtlich der Räumung der Wohnung der Erblasserin angesetzten Auslagen und Arbeitslöhne sind nicht Teil der Nachlaßverbindlichkeiten.

Das Staatliche Notariat und das Kreisgericht hätten den Beteiligten aufgeben müssen, für ihre Behauptungen Beweise anzubieten, und die Sache weiter aufklären müssen. Auch wäre die Möglichkeit zu nutzen gewesen, den Beteiligten unter Fristsetzung aufzugeben, zur Klärung der streitigen Fragen Klage beim Kreisgericht zu erheben und erst

nach Klarstellung über die Aufteilung des Nachlasses zu entscheiden.

Dies wird das Kreisgericht nach Zurückverweisung der Sache zu beachten haben, wobei es zweckmäßig ist, zunächst über die Beschwerde eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Anmerkung:

Zur vorstehenden Entscheidung soll ergänzend noch auf folgendes hingewiesen werden:

1. *Das in den §§ 425 bis 427 ZGB geregelte Verfahren, in dem die Staatlichen Notariate auf Antrag eines Miterben die Erbscheinsetzung vermitteln und — falls sich die Erben nicht gütlich einigen — auch über die Aufteilung des Nachlasses entscheiden können (vgl. dazu auch §§ 34 bis 36 Notariatsgesetz — NG — vom 5. Februar 1976 [GBl. 1 Nr. 6 S. 93]), ermöglicht es, eine Erbengemeinschaft ohne die Erhebung einer Erbteilungsklage aufzuheben.*

Aus § 423 Abs. 2 und 3 ZGB folgt jedoch, daß das Staatliche Notariat nur über die Aufteilung der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände unter Berücksichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten entscheiden darf.

Nachlaßverbindlichkeiten sind nur die in §410 Abs. 1 ZGB genannten Schulden, die entweder bereits zu Lebzeiten des Erblassers vorhanden waren (Ziff. 3) oder aber durch seinen Tod entstanden sind (Ziff. 1, 2, 4, 5 und 6). Verbindlichkeiten, die erst nach dem Tode des Erblassers entstanden sind und nicht zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören (z. B. die Kosten der Verwaltung eines Nachlaßgrundstücks nach § 400 Abs. 2 ZGB und die gemäß dem Erbschaftssteuergesetz i. d. F. vom 18. September 1970 [GBl.-Sdr. Nr. 678] zu zahlende Erbschaftsteuer), können im Beschluß des Staatlichen Notariats über die Teilung eines Nachlasses nicht berücksichtigt werden.

2. *Streitigkeiten über das Bestehen bzw. die Höhe von Nachlaßverbindlichkeiten oder darüber, ob ein Gegenstand zur Erbschaft gehört, dürfen vom Staatlichen Notariat nicht im Erbteilungsverfahren entschieden werden. Kann in diesem Verfahren das Bestehen oder die Höhe von Nachlaßverbindlichkeiten nicht exakt nachgewiesen werden oder ist streitig, ob ein Gegenstand, der in die Erbteilung einbezogen werden soll, zum Nachlaß gehört, und einigen sich die Miterben darüber nicht, dann ist ihnen Gelegenheit zu geben, insoweit beim zuständigen Kreisgericht Klage zu erheben, um so eine Klärung herbeizuführen. Das Erbteilungsverfahren ist in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 4 NG bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils oder einer verbindlichen Einigung auszusetzen.*

3. *Wird gegen einen Beschluß des Staatlichen Notariats über die Teilung des Nachlasses Beschwerde eingelegt, dann darf das Kreisgericht im Beschwerdeverfahren keine weitergehenden Entscheidungen treffen, als im notariellen Erbteilungsverfahren zulässig sind. So können auch im Beschwerdeverfahren solche Verbindlichkeiten, die keine Nachlaßverbindlichkeiten sind, nicht berücksichtigt werden. Es darf auch nicht über das Bestehen bzw. die Höhe von Nachlaßverbindlichkeiten oder darüber entschieden werden, ob ein Gegenstand zur Erbschaft gehört. Besteht ein solcher Streit, dann ist er gleichfalls in einem durch eine Klage eingeleiteten Rechtsstreit zu klären. Bis zu seinem Abschluß ist das Beschwerdeverfahren durch Beschluß zu unterbrechen (§ 71 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 2 NG).*

Die Verbindung des Beschwerdeverfahrens mit einem solchen Rechtsstreit (§ 34 Ziff. 1 ZPO) ist wegen der Verschiedenheit der Verfahren nicht zulässig, auch wenn sie, was die Regel ist, an einem Kreisgericht anhängig sind. So stehen sich — anders als in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtsstreiten — im gerichtlichen Verfahren zur Entscheidung über eine Beschwerde gegen einen notariellen Nachlaßteilungsbeschluß die Miterben nicht als Prozeßparteien gegenüber. Im Gegensatz zu einem Urteil erster Instanz steht den Beteiligten gegen die vom Kreisgericht in einer Notariatssache erlassene Beschwerdeentscheidung kein Rechtsmittel zu (§ 59 Satz 2 GVG).

4. *Hält das Kreisgericht im Beschwerdeverfahren eine*